

**XX. Änderung der  
Dienstvertragsordnung**  
Vom

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz- ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die <>. Änderung der Dienstvertragsordnung vom <> (Kirchl. Amtsbl. Hannover < > S. <>) geändert worden ist, wie folgt geändert:

**Artikel 1  
Änderung der  
Dienstvertragsordnung**

1.

Die Bezeichnung des Abschnitts V wird geändert in „Fahrtkostenzuschüsse“

2.

Es wird folgender § 32 eingefügt:

„§ 32 Fahrtkostenzuschuss im öffentlichen Personennahverkehr

<sup>1</sup> Durch Dienstvereinbarung mit der örtlichen Mitarbeitervertretung kann Mitarbeiterinnen zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Entgelt ein zweckgebundener und jederzeit widerruflicher Zuschuss zu den Kosten für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gewährt werden. <sup>2</sup> Der Zuschuss beträgt bis zu 20,00 Euro pro Monat. <sup>3</sup> Die jeweiligen Kirchenleitungen empfehlen im Einvernehmen mit ihren Gesamtausschüssen Muster- Dienstvereinbarungen zur Verwendung für die örtlichen Mitarbeitervertretungen. <sup>5</sup> In Dienststellen ohne örtliche Mitarbeitervertretung kann dieser Zuschuss als freiwillige Leistung des Anstellungsträgers in entsprechender Anwendung gewährt werden.

3.

Die Bezeichnung des § 33 wird ergänzt um „für geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1.Oktober 2023 in Kraft.

Hannover, den

Die Arbeits- und Dienstrechtliche

Kommission (Vorsitzender)

**<>. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und  
Praktikantinnen**  
Vom

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz- ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR- Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 106), zuletzt geändert durch die 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 8. September 2022 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2022, S. 76, 78), wie folgt geändert:

**Artikel 1**  
**Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und  
Praktikantinnen**

1.

Es wird ein neuer Abschnitt IV „Fahrtkostenzuschüsse“ eingefügt.

Es wird in diesem Abschnitt ein neuer § 9 eingefügt. Der nachfolgende Paragraph verschiebt sich entsprechend.

„§ 9 Fahrtkostenzuschüsse

§ 32 der DienstVO gilt entsprechend für Auszubildende und Praktikantinnen im Geltungsbereich nach § 1.“

2.

Abschnitt IV „Übergangs- und Schlussvorschriften“ wird zu Abschnitt V.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Hannover, den

Die Arbeits- und Dienstrechtliche

Kommission (Vorsitzender)